

Kleine Anfrage

Energiegemeinschaften

Frage von Landtagsabgeordneter Sebastian Gassner

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 11. Juni 2025

In der Schweiz ermöglichen Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtuelle ZEVs die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom, dies auch ohne direkte physische Verbindung. In Österreich erlauben Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) eine ähnliche Nutzung über das öffentliche Stromnetz. Beide Länder zeigen, dass virtuelle Energiegemeinschaften technisch und regulatorisch in beiden Wirtschaftsräumen möglich sind. Damit wird eine effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur mit erneuerbaren Energien und der regionale Eigenverbrauch gefördert. In Liechtenstein arbeiten die LKW gerade an einem Pilotprojekt, um lokale Energiegemeinschaften zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- * Was sind die Ziele, die Rahmenbedingungen und der Zeitplan dieses Pilotprojektes?
- * Welche Rolle spielt das Land beziehungsweise die Energiekommission bei der Förderung, Koordination oder Evaluierung des Projekts?
- * Welche gesetzlichen Anpassungen sind in Liechtenstein notwendig, damit der Zusammenschluss zu Energiegemeinschaften ähnlich wie in Österreich oder der Schweiz zeitnah umgesetzt werden kann?
- * Wäre es möglich, dass über eine nationale Energiegemeinschaft alle Verbraucher und Produzenten in Liechtenstein Teil einer Energiegemeinschaft werden, sodass vom produzierte Solarstrom in Liechtenstein alle Stromkunden profitieren können, ohne dass das Handelshemmnis der Netznutzungsgebühren existiert?
- * Das heutige Eigenverbrauchsmodell führt dazu, dass grosse Produzenten von Solarstrom ohne Eigenverbrauchsmöglichkeiten in eigene Leitungen investieren oder gar öffentlich finanzierte Leitungen den LKW abkaufen wollen. Auf der anderen Seite sind Investitionen in PV-Anlagen weniger wirtschaftlich, wenn kein ausreichend grosser Eigenverbrauch gegeben ist. In meinen Augen ist dies ein Fehler im aktuellen System. Kann dieser Fehler nach einem erfolgreichen Pilotprojekt restlos behoben werden?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

Mit insgesamt vier unterschiedlichen Energiegemeinschaften wird das Modell aus Sicht der Produzenten und Verbraucher sowie aus Sicht des Energielieferanten und Netzbetreibers möglichst praxisnah, einschliesslich der Verrechnung, durchgespielt. Rahmenbedingung sind die heute gültigen rechtlichen Gegebenheiten. Ziel ist es, Erkenntnisse für das weitere Vorgehen zu gewinnen. Die Ergebnisse werden im 4. Quartal 2025 erwartet.

zu Frage 2:

In Bezug auf das genannte Projekt obliegen der Energiekommission die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen für andere Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nach Art. 15 EEG sowie die Zusicherung der Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17 EEG.

Die Energiekommission hat eine Ausnahme für den Ausgleichsbeitrag und Anlagen grösser 250kWp genehmigt. Die Ausnahme ist notwendig, da das Projekt über zwei Quartale läuft und der Ausgleichsbeitrag auf ein Jahr berechnet wird. So wird sichergestellt, dass die unterjährige Teilnahme der Produzenten, welche sich in der gesetzlichen Vergütung befinden, ohne Nachteil möglich ist.

zu Frage 3:

Auf Europäischer Ebene gibt es bereits Regelungen welche auch als 4. Energiebinnenmarktpaket bekannt sind. Der für die Umsetzung in Liechtenstein erforderliche Gesetzgebungsprozess wurde bereits gestartet. Aktuell werden die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet und die Vorlage finalisiert.

zu Frage 4:

Grundsätzlich sind Energiegemeinschaften mit Teilnehmern im ganzen Land nach Übernahme der entsprechenden EU-Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen möglich. Kostendeckende Netznutzungsgebühren legt der Netzbetreiber fest. Die Energiemarktaufsichtskommission prüft und genehmigt diese anschliessend. Bei der Festlegung der Netznutzungsgebühren sind diverse in den EU-Rechtsvorschriften festgelegte Grundsätze einzuhalten, welche darauf abzielen, klare und einheitliche Bedingungen für die unterschiedlichen Marktteilnehmer sicherzustellen. Die Regierung sieht «Netzgebühren» aufgrund der vorgegebenen Grundsätze der EU-Rechtsvorschriften nicht als Handelshemmnis, sondern als eine Notwendigkeit, um ein langfristig finanziertes Stromnetz mit hoher Versorgungssicherheit sicherzustellen.

zu Frage 5:

Durch die Förderungen sind PV-Anlagen in Liechtenstein attraktiv. Das Eigenverbrauchsmodell ist in der Tat die attraktivste Form, PV-Strom zu verwerten. Eine Kostenoptimierung über eine direkte Leitung in einem Eigenversorgungsmodell führt in einem auf Stabilität ausgelegten und langfristig finanzierten Stromnetz zu einer Verlagerung der Kostentragung auf jene, welche diese Möglichkeit nicht haben wie z. B. Mieter. Diese Problemstellung ist bekannt und wird im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsprojekts von der Regierung geprüft werden.